

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Vom.....

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

In § 6 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach,
Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin